Fünftens. Für Baumwollenwaaren, welde por der Appretur bem Commercial-Stämig Aufthaltunger Bypretur neuerlich einer sollen Ennacht und bei der neuerlichen Stampfung feine Gebubr mehr einzubeben, wenn biefe neuerliche Stamps

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns. Ministeriums vom 9. 1. 28., gabt 716, zur allgemeinen Kenntulf gebracht.

In Betreff mehrerer zur Erleichterung bes Fabritsbetriebes und Sandelsbertehres getroffener Bestimmungen der Boll- und Staats = Monopols = Ordnung und ber Borschrift vom Albert Graf Joen 1836 Lifeli- Laderdii.

Wien am 14. Mai 1828.

Bur Erleichterung des Fabrifsbetriebes und Sandelsverkehres und in ber Erwägung, daß nach der stattgefundenen Berabsetung bes Bolles auf Baumwollengarne und Kaffeh, der Reit zur Einbringung dieser Waare auf gesetwidrigem Wege sich vermindert hat, daß ferner nach den ge= machten Wahrnehmungen die Beibehaltung des Commerz-Stampels für Seiden=, Leinen= und Schafwollenwaaren fich unter den gegenwärtigen Um= ftanden nicht mehr als erforderlich darstellt, hat das hohe f. f. Finang= Ministerium Folgendes beschloffen:

Erftens. Die Bestimmungen ber SS. 370 bis 380 ber Boll= und Staats-Monopols-Ordnung, dann der SS. 168, 171 und 172 ber Borschrift von 31. Janner 1836 über die Transport = Controle treten für Baumwolle, Baumwollengarne und andere Baumwollenwaaren bei ben Berfendungen innerhalb des inneren Bollgebietes außer Anwendung.

3 weiten 8. Huch hat die mit den SS. 105 und 106 der Bor= fdrift vom 31. Janner 1836 festgesette Berbindlichfeit in den Fallen, in denen eine aus Baumwollengarn mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe verfertigte Waare an einen anderen Gewerbetreibenden abgetre= ten wird, die Bollete oder Bezugenote über die in der Waare enthaltene Baumwollengarne an den Erwerber abzutreten, nicht ferner stattzufin= den, wenn die Abtretung der Waare innerhalb des inneren Bollgebietes erfolgt, und die Lettere nicht bestimmt ift, in den Granzbezirk, oder aus diesem in das innere Bollgebiet übertragen zu werden.

Drittens. Der Raffeh wird außer Tirol und Borarlberg, bann bem illirischen Kustenlande, wo mit Rucksicht auf die bestehenden Berhältniffe einstweilen noch die geschärfte Controle für Kaffeh fortzubestehen hat, im inneren Bollgebiete nur der einfachen Controle, auch diefer aber nur dann unterliegen, wenn die Menge des Kaffehs, der versendet werden foll,

oder aufbewahret wird, fünf Pfund oder darüber beträgt.

Biertens. Die Commercial-Baaren-Stämplung wird auf die berfelben bisher unterliegenden Baumwollenwaaren mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe beschränft. Alle anderen bisber ftampelpflichtigen Waaren werden von diefer Stämpelpflicht befreit.

Fünftens. Für Baumwollenwaaren, welche vor der Appretur dem Commercial=Stämpel unterzogen wurden und nach vollendeter Appretur

neuerlich einer solchen Stämplung unterliegen, ift bei der neuerlichen Stämplung feine Gebühr mehr einzuheben, wenn diese neuerliche Stämplung bei demselben Amte, bei welchem der frühere Stämpel abgenommen

worden ift, erfolgt.

Sechstens. Diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 1848 in Wirksfamkeit, und werden hiemit in Folge hohen Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 9. l. M., Zahl 716, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Wien am 14. Mai 1848.

Albert Graf Montecuccoli-Laderchi,

In Beireff mehrerer zur Erleichterung bes Fabritsbetriebes und Handelsverkehres getrof-

f. f. Staatd=Minister, Nieder=Dester. Landmarschall und Regierungs= Präsidiums=Verweser.

gesegneibrigem Wege fich vermindert bat, bag ferner nach ben ge-

Anton Freiherr v. Lago, f. f. Nieder=Dester. Regierungs=Bice=Bräsident.

in beneu eine aus Baumwollengarn mit ober obne Beimischung anderer

ten wird, die Pollete oder Wezugüngte über die in der Waare enthaltene Baumwollengarne an den Erwerder abzutreten, nicht serner stattzusinden, wenn die Abtretung der Baare innerhalb des inneren Pallgebietes erfolat, und die Lestere nicht destimut ist, in den Geänzbeziek, oder

einstweiten noch die geschärfte Controle für Kasseb fordzubestebeus bat, im finneren Zollgebiere nur der einfachen Controle, auch dieser aber nur dann unterliegen, wenn die Wenge des Kassebs, der versendet werden soll,

Wierten 3. Die Commercial-Maaren-Stamplung wird auf die der-

and diefem in bas inners Soligebier übertragen zu inerben.

anderer Stoffe verdrante, ville anderen bisber frampelpflichingen

werden von dieser Stampelpflicht befreit.

auf Baumwollengarne und Raffet, Der Reit gur Ginbringung biefer Maare

mit noter olderinge) reggengel viel radi t. E. Nieder-Oeffer. Regierungsrath.



Berlinmunden der CC. 370 bis 380 der Zoll- und

nach der Katigefundenen Herabjegung des Zolles